

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 5/2023
29. Jahrgang

Heidesee,
5. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| Impressum..... | Seite 6 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Neues Wohnen am Platanenweg" im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee..... | Seite 1 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplans "Dubrower Kiez" im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee..... | Seite 2 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee" im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee..... | Seite 4 |

AMTLICHER TEIL

Für die im Amtsblatt 4/2023 veröffentlichten Bekanntmachungen zu den Themen

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Neues Wohnen am Platanenweg" im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee,
- Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplans "Dubrower Kiez" im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee,
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee" im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Offenlagezeiträume fehlerhaft.

Die Bekanntmachungen der Offenlagen werden wiederholt und finden in den genannten Zeiträumen statt.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „NEUES WOHNEN AM PLATANENWEG“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDEESE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 mit Beschluss Nr. 060/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 096/22 billigte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.12.2022 den Vorentwurf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 18.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023. Die Behörden, Nachbargemeinden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2023 beteiligt.

Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Planentwurf sowie in den Entwurf der Begründung eingearbeitet. Des Weiteren wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha. Es soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Betroffen sind die Flurstücke 217 und 211 (tlw.) der Flur 6 der Gemarkung Gräbendorf.

Mit Beschluss Nr. 071/23 vom 13.06.2023 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf (Stand April.2023) und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 05.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Plananteilen abgeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Eingriffs- und Ausgleichsplanung, dem Baugrundgutachten und dem Schalltechnischen Gutachten, kann während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heidesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

- Darstellung und Bewertung der Bodeneigenschaften (u.a. Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit),
- Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die Planung (zukünftige Versiegelung) und den vorgesehenen Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelung im Geltungsbereich.

2. Zum Schutzgut Wasser

- Darstellung und Bewertung der Wasserverhältnisse im Plangebiet,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Niederschlagswasserversickerung in Mulden und Zisternen).

3. Zum Schutzgut Klima/Luft

- Darstellung und Bewertung der klimaökologischen Situation im Geltungsbereich,
- mikroklimatische und lufthygienische Auswirkungen der Planung,
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.

4. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Vegetationsbestand einschließlich der potenziellen natürlichen Vegetation,
- Biotoptypen im Geltungsbereich sowie deren Bewertung und Betroffenheit,
- Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der überplanten Biotope im Geltungsbereich, Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere Brutvögel und Reptilien,
- Erhalt von Waldflächen,
- Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

5. Zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Darstellung und Bewertung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

6. Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung

- Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hinsichtlich des vorhandenen Verkehrslärms und Maßnahmen zur Vermeidung (Lärmschutzmaßnahmen entlang der Prieroser Landstraße).

7. Zu Wechsel- und Kumulationswirkungen

- Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung.

Hinweis:

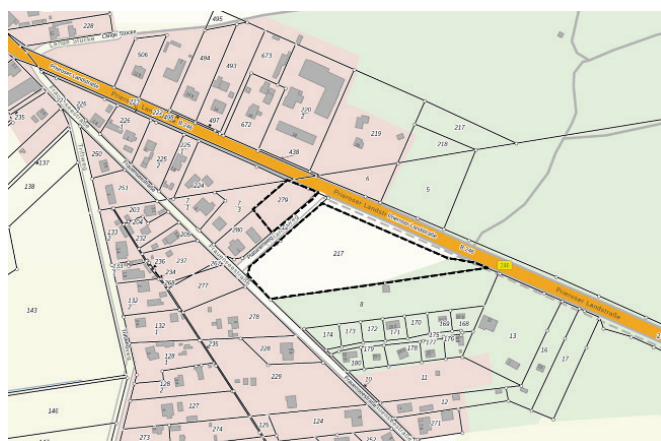
Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 27.06.2023

Langner
Bürgermeister



Übersichtplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES 3. ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „DUBROWER KIEZ“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDESEE

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 038/19 vom 21.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee nach den §§ 13 a, b BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15.100 m², bestehend aus den Flurstücken 240/2, 240/6, 243/1, 343, 244/6, 244/8, 655, dem gemeindeeigenen Flurstück 244/7 und einer Teilfläche des Flurstücks 240/5 und 656 der Flur 3 der Gemarkung Gräbendorf.

Mit Beschluss Nr. 039/19 vom 21.05.2019 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf und beschloss die formelle Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf lag vom 13.06.2019 bis einschließlich 01.08.2019 aus und war gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt.

Am 10.12.2019 wurde durch die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 102/19 der überarbeitete Entwurf gebilligt sowie die verkürzte Offenlage nach der Einarbeitung von Einwendungen beschlossen. Die Offenlage erfolgte vom 02.01.2022 bis einschließlich 16.01.2022.

Mit Beschluss Nr. 098/22 vom 20.12.2022 billigte die Gemeinde den 2. Entwurf und beschloss die erneute verkürzte Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Die Offenlage fand im Zeitraum vom 18.01.2023 bis einschließlich 01.02.2023 statt. Die eingebrachten Bedenken wurden abgewogen und eingearbeitet.

Mit Beschluss Nr. 068/23 vom 13.06.2023 billigte die Gemeindevertretung den 3. Entwurf (Stand 08.05.2023) und beschloss die erneute verkürzte Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Die Gemeinde beschließt die Offenlage sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ (Stand 08.05.2023) im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 05.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und einem Prüfbericht, kann während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heidesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

1. Mensch

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und

zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung sind geringfügig. Die Baugrundstücke des Plangebietes befinden sich ausschließlich im Einwirkungsbereich der Erschließungsstraße.

2. Kultur- und Sachgüter

Im Kapitel 4.7 werden die vorhandenen Bodendenkmale erläutert. Andere Kulturgüter finden sich nicht im Einwirkungsbereich der Planung.

3. Boden

Die mit dem Bebauungsplan zulässigen Versiegelungen ergeben sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl. Die sich daraus ergebenden überbaubaren Flächen (zulässigen Versiegelungen) sind in der Flächenbilanz der Begründung dargelegt. Inwieweit diese voll ausgeschöpft werden, kann erst im Rahmen der konkreten Bauvorhaben bestimmt werden

4. Wasser

Mit der anlagebedingten Entstehung zusätzlicher versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotentials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Da die Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes entsprechend der landeseinheitlichen Vorschriften auf Grundstücksflächen und in Randbereichen der Verkehrsflächen erfolgen soll, tritt eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes nicht ein. Eine überschlägige Berechnung zur Versickerung ist erfolgt und wird in der Begründung auszugsweise dargestellt.

5. Klima und Luftqualität

Mit der Planung werden die Voraussetzungen größtenteils für den Bau zusätzlicher Wohnhäuser ermöglicht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich daraus aber nicht ableiten, da die geplanten Wohngrundstücke durch die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen noch ausreichende Anteile von unbebauten Grünflächen aufweisen. Die Qualität eines Standortes mit dem Kleinklima gut durchtrennter Ortslagen bleibt erhalten. Spezielle Vorsorge- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Dem Planentwurf liegt ein Artenschutzfachbeitrag mit der Erfassung der Biotope und Arten bei. Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht und daher keine gesonderten Maßnahmen erforderlich werden.

7. Landschafts- und Ortsbild

Künftige Veränderungen berühren wegen der geschlossenen Lage des Baugebiets nur das innere Erscheinungsbild und sind lokal beschränkt. Die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen gewährleisten den weitgehenden Erhalt von unbebauten Bereichen. Nachteilige Wirkungen können deshalb weitgehend ausgeschlossen werden. Auswirkungen für das Landschaftsbild über die Grenzen des Plangebietes hinaus sind nicht zu erwarten.

8. Immissionsschutzrechtliche Belange

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Errichtung von Wohnnutzung und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestands sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Der vorliegenden Planung wird zugestimmt. Zusammenfassend ist also zu sagen, dass es keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung gibt. Baubedingte Immissionen sind vorübergehend und als nicht schwerwiegend einzuordnen.

Hinweis:

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 27.06.2023

Langner
Bürgermeister



Übersichtplan zum Geltungsbereich des 3. Entwurfs des Bebauungsplans „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee (Quelle: Brandenburg Viewer)

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „GEWERBEGEBIET WENZLOW/ KÖPENICKER CHAUSSEE“ IM OT FRIEDERSDORF DER GEMEINDE HEIDESEE

Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2021 mit Beschluss Nr. 100/21 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee beschlossen. Der Geltungsbereich umfasste anfangs eine Fläche von ca. 2,91 ha der Flur 3 der Gemarkung Friedersdorf mit den Flurstücken 83 und 85.

Mit Beschluss vom 27.09.2022 (Beschluss-Nr. 073/22) hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt, der anschließend Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 12.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022 durch Auslegung der Planung in der Gemeindeverwaltung Heidesee. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 11.10.2022 (Datum des Anschreibens) für die Dauer eines Monats.

Bestandteil des Vorentwurfs war eine Wegeverbindung, die vom Plangebiet in nördliche Richtung bis zur Chausseestraße führte. Ihr Verlauf orientierte sich an den gemeindeeigenen Flurstücken 304 und 306 aus der Flur 3, Gemarkung Dannenreich. Die Gemeindevertretung hatte entschieden, den Weg so herzustellen, dass er von Fußgängern und Radfahrern sowie von LKW's im Einrichtungsverkehr genutzt werden kann (Breite 7,30 m). Ziel der Wegeverbindung war insbesondere, die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern, da es an der Köpenicker Chaussee in Wenzlow bisher keine Geh- und Radwege gibt. Das Plangebiet wurde dementsprechend auf 3,45 ha erweitert.

Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung bzw. den Umweltbericht eingearbeitet. Des Weiteren wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Das Plangebiet reduzierte sich aufgrund unüberwindbarer Einwände wieder auf die ursprüngliche Fläche von ca. 2,91 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 83 und 85 der Flur 3 der Gemarkung Friedersdorf. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,91 ha.

Mit Beschluss Nr. 066/23 vom 13.06.2023 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf (Stand April.2023) und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 05.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich ebenfalls am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde

Heideseesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie, der Begründung mit den Anlagen Biotopkarte, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Kartierung, Maßnahmenblatt externe Ausgleichsmaßnahme, Verkehrstechnische Untersuchung, Entwässerungskonzept sowie Baugrundvoruntersuchung, kann während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heideseesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heideseesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

- Darstellung und Bewertung der Bodeneigenschaften (u.a. Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit),
- Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die Planung (vorhandene und zukünftige Versiegelung) und den vorgesehenen Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelung im Geltungsbereich,
- Bodendenkmale im Umfeld des Plangebiets.

2. Zum Schutzgut Wasser

- Ausführungen zum Grundwasserflurabstand,
- Bewertung des Wasserhaushaltes,
- Anfallendes Niederschlagswasser und der Möglichkeit, dieses zu versickern,
- Starkregen- und Überflutungsrisiken,
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen.

3. Zum Schutzgut Klima/Luft

- Darstellung und Bewertung der klimaökologischen Situation im Geltungsbereich,
- mikroklimatische und lufthygienische Auswirkungen der Planung,
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen.

4. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Vegetationsbestand einschließlich der potenziellen natürlichen Vegetation,
- Biotoptypen im Geltungsbereich sowie deren Bewertung und Betroffenheit,
- Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der überplanten Biotope im Geltungsbereich,
- Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere Brutvögel und Fledermäuse,
- Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

5. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Darstellung und Bewertung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet

6. Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung

- Darstellung und Bewertung der Lärmbelastungen sowie klimatische und lufthygienische Belastungen,
- Auswirkungen der Planung auf die menschlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets.

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Darstellung der Bodendenkmale in unmittelbarer Nähe des Plangebiets und die planungsbedingten Auswirkungen.

8. Zu Wechsel- und Kumulationswirkungen

- Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung.

Hinweis:

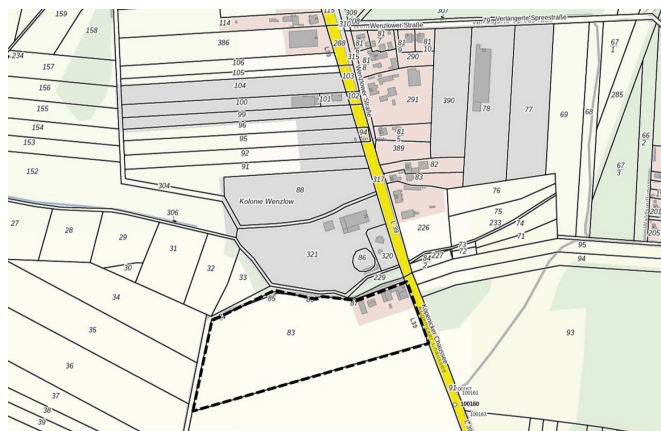
Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heideseesee, 27.06.2023

Langner
Bürgermeister



Übersichtplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB „Gewerbegebiet Wenzlow / Köpenicker Chaussee“ im Ortsteil Friedersdorf der Gemeinde Heideseesee

Quelle Plangrundlage: © GeoBasis-De-LGB,dl-de/by-2-0

**Das Amtsblatt Nr. 6/2023
erscheint voraussichtlich
am Mittwoch, dem 01.11.2023
Redaktionsschluss: 20.10.2023**

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heidese, Der Bürgermeister
Verantwortlich: **Björn Langner**
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b,
15754 Heidese, Telefon: 033767 795-0, Fax: 033767 795-10,
E-Mail: post@gemeinde-heidese.de
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidese erscheint nach Bedarf oder
in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an
die Haushalte in der Gemeinde Heidese verteilt. Für Personen, die
von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die
Gemeinde Heidese im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidese
im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.
Verlag: ELRO-Verlagsgesellschaft mbH
Schlossstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 4.000 Exemplare

Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.